



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 16. September 2008 betreffend den Tarif PN

Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 9. Dezember 1999 genehmigten und letztmals am 10. September 2007 verlängerten *Tarifs PN* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) läuft am 31. Dezember 2008 ab. Mit Eingabe vom 27. Mai 2008 hat die Verwertungsgesellschaft SUI SA der Schiedskommission den Antrag gestellt, diesen Tarif um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.

2. Die SUI SA gibt die Einnahmen aus dem *Tarif PN* in den letzten acht Jahren wie folgt an:

2000:	Fr. 91'445.-
2001:	Fr. 101'244.-
2002:	Fr. 211'987.-
2003:	Fr. 102'835.-
2004:	Fr. 159'065.-
2005:	Fr. 130'611.-
2006:	Fr. 143'708.-
2007:	Fr. 69'043.-

Dazu führt sie aus, dass die bedeutende Steigerung der Einnahmen im Jahre 2002 in erster Linie darauf zurückzuführen sei, dass in diesem Jahr nachträglich über eine grössere Anzahl von Radiowerbespots abgerechnet werden konnte. Wie anlässlich der früheren Verlängerungen des *Tarifs PN* wurde erneut darauf hingewiesen, dass eine lückenlose Kontrolle der Produzenten von Radiospots nur mit grossem Aufwand möglich ist. Auch die im Vergleich zum Vorjahr wesentlich tieferen Einnahmen im Jahr 2007 aus dem *Tarif PN* werden auf diese Kontrollfrage zurückgeführt und es wird betont, dass das Inkasso in diesem Tarif einen unangemessen hohen Aufwand erfordere. Die SUI SA gibt dazu an, dass sie an einer Lösung dieses Problems arbeite.

3. Weiter berichtet die SUI SA, dass sie den folgenden Verbänden die Verlängerung des *Tarifs PN* um weitere zwei Jahre vorgeschlagen hat:

- Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA)
- Verband Schweizer Privatradios (VSP)
- Union romande de radios régionales (RRR)

Aus den dem Gesuch beigelegten Erklärungen dieser Verhandlungspartner (vgl. Gesuchsbeilage 5) geht hervor, dass diese drei Nutzerverbände mit der beantragten Verlängerung einverstanden sind.

Hinsichtlich der Angemessenheit des vorgelegten Tarifs verweist die SUIISA auf das im Jahre 1999 durchgeführte Genehmigungsverfahren sowie den diesbezüglichen Beschluss der ESchK vom 9. Dezember 1999. Angesichts der erneuten Zustimmung der Verhandlungspartner zur Verlängerung des *Tarifs PN* geht die SUIISA weiterhin von dessen Angemessenheit aus.

4. Mit Präsidialverfügung vom 2. Juni 2008 wurde auf Grund der vorliegenden Zustimmungen der Verhandlungspartner zur Verlängerung des *Tarifs PN* gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Mit gleicher Verfügung wurde die Spruchkammer zur Behandlung dieses Tarifs eingesetzt (Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV) und gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.
5. In seiner Antwort vom 10. Juni 2008 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die SUIISA mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des Tarifs bis Ende 2010 hat einigen können und dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der SUIISA beruht.
6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die Nutzerverbände dem Verlängerungsantrag der SUIISA ausdrücklich zugestimmt haben und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 19. Juni 2008 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der SUIISA gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaft SUIISA hat ihren Antrag auf nochmalige Verlängerung des bisherigen *Tarifs PN* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 am 27. Mai 2008 und somit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.
2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 f. URG). Ein wesentliches Indiz für die Angemessenheit eines Tarifs ist in der Zustimmung der hauptsächlichen Organisationen der Werknutzer zu sehen. In diesen Fällen kann die Schiedskommission auf eine Angemessenheitsprüfung verzichten. Diese Praxis der Schiedskommission findet auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts ihre Bestätigung (vgl. Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der Nutzerorganisationen bei der Tarifgenehmigung ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.
3. Die durch diesen Tarif massgeblich betroffenen Nutzerverbände haben der beantragten Tarifverlängerung um zwei weitere Jahre ausdrücklich zugestimmt. Unter Berücksichtigung dieser Zustimmungserklärungen sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung ist gegen die erneute Verlängerung des bisherigen Tarifs nichts einzuwenden. Der *Tarif PN* ist somit bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern, soweit er der Tarifaufsicht unterliegt (vgl. dazu den Beschluss der ESchK vom 9. Dezember 1999, Ziff. II/4a).
4. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUIISA zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 9. Dezember 1999 genehmigten *Tarifs PN* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) wird – soweit dieser Tarif der Kognition der Schiedskommission unterliegt – bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

[...]